

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB der Marenave Schiffahrts AG

1. Entsprechenserklärung

Die Marenave Schiffahrts AG sieht sich den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Form verbunden. Die vom Vorstand und Aufsichtsrat am 15. Dezember 2016 abgegebene Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015, veröffentlicht am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger, finden Sie unter <https://www.marenave.com/investor-relations/corporate-governance/2016-12-15-entsprechenserklaerung.pdf>.

2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Marenave Schiffahrts AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance ergibt sich somit aus dem deutschen Recht, insbesondere dem Aktien- und dem Kapitalmarktrecht.

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, welche innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfindet.

Es ist das Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat, die Aktionäre jederzeit einheitlich, zeitnah und umfassend zu informieren und ihnen die Ausübung ihrer Rechte auf der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aufgrund der Größe und der Struktur der Marenave Schiffahrts AG werden von dem Vorstand keine über die Anforderungen des deutschen Rechts hinausgehenden Unternehmensführungspraktiken für notwendig erachtet.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich neben dem Gesetz auch aus der Satzung sowie einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand durch seinen Rat zu unterstützen und die Ziele des Unternehmens zu fördern.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.

Aktuell besteht der Vorstand bis auf Weiteres aus einer Person.

Für die folgenden Geschäfte bedarf der Vorstand – neben den gesetzlich vorgesehenen Zustimmungserfordernissen - einer Einwilligung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb und Veräußerung von Schiffen und Schifffahrtsgesellschaften
- b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Finanzanlagen, sofern der Transaktionswert Euro 500.000,-- übersteigt
- c) Der Abschluss von Charterverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.

Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie der Tagungsunterlagen einberufen.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Telefon-Konferenzen werden in Ausnahmefällen bei eilbedürftigem Entscheidungs- und Diskussionsbedarf abgehalten.

Auch außerhalb der regulären Sitzungen findet ein Austausch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats untereinander sowie mit dem Vorstand statt.

Die Größe und das bearbeitete Geschäftsvolumen der Marenave Schifffahrts AG sowie vor allem die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats machen derzeit die Bildung von separaten Ausschüssen entbehrlich. Da der Aufsichtsrat selbst satzungsgemäß nur 3 Mitglieder hat, ist die Bildung von Ausschüssen nicht sachgerecht, zumal Ausschüsse mit Beschlusskompetenzen ebenfalls 3 Mitglieder haben müssen.

Der Aufsichtsrat verfügt in der derzeitigen Zusammensetzung über mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.

Die Satzung der Marenave Schifffahrts AG sieht vor, dass ein Investmentbeirat installiert werden kann. Der Vorstand beruft und entlässt in diesem Falle die Mitglieder des Beirats in Absprache mit dem Aufsichtsrat und regelt die Struktur des Beirats. Bislang hat sich die Einrichtung des Investmentbeirats als nicht notwendig erwiesen.

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit auf formalem Weg in Form einer Selbstevaluierung.

4. Geschlechterquote

Aufsichtsratsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG durfte die erstmalig festzulegende Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzte der Aufsichtsrat am 11. Juni 2015 zunächst den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest und beschloss für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0%. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG drei männliche Mitglieder. Zum Ablauf des 31. Dezember 2016 hat sich an der Zusammensetzung des Aufsichtsrats nichts geändert, sodass die gesetzte Zielgröße von 0 % erreicht wurde.

Am 3. August 2017 hat der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen. Maßgebliche Erwägung war hierbei, dass die Besetzung des Aufsichtsrats zwar die geschlechterspezifische Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen, sich jedoch im wohlverstandenen Unternehmensinteresse in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen soll. Die Festlegung einer höheren Zielgröße würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein pauschal einschränken. Bei der Festlegung hat der Aufsichtsrat berücksichtigt, dass der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG zur Zeit unverändert drei Mitglieder, die alle männlich sind und auf der Hauptversammlung am 11. Juni 2015 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Zur Zeit plant kein Aufsichtsratsmitglied, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederzulegen. Auch ist keine Vergrößerung des mit drei Mitgliedern äußerst effizient arbeitenden Aufsichtsrats beabsichtigt. Daher erachtet es der Aufsichtsrat für zweckmäßig, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erneut eine Zielgröße von 0% festzusetzen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Vorstandsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG durfte die erstmalig festzulegende Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzte der Aufsichtsrat am 11. Juni 2015 zunächst den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest und beschloss für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0%. Zum damaligen Zeitpunkt hatte der Vorstand der Marenave Schifffahrts AG ein männliches Mitglied. Zum Ablauf des 31. Dezember 2016 hat sich an der Zusammensetzung des Vorstands nichts geändert, sodass die gesetzte Zielgröße von 0 % erreicht wurde.

Am 3. August 2017 hat der Aufsichtsrat der Marenave Schifffahrts AG beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 für den Frauenanteil im Vorstand erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen. Maßgebliche Erwägung war hierbei, dass die Besetzung auch des Vorstands zwar die geschlechterspezifische Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen, sich jedoch im wohlverstandenen Unternehmensinteresse in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen soll. Die Festlegung einer höheren Zielgröße würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein pauschal einschränken. Bei der Festlegung hat der Aufsichtsrat wiederum berücksichtigt, dass der Vorstand momentan mit Herrn Ole Daus-Petersen unverändert ausschließlich aus einer männlichen Person besteht und daher eine Frauenquote von 0 % aufweist. Die Bestellung von Herrn Daus-Petersen wurde vom Aufsichtsrat in seiner Aufsichtsratssitzung vom 11. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht konkret absehbar. Um einen Gleichlauf mit der Bestellungsperiode zu erreichen, wurde die Zielerreichungsfrist auf den 31. Dezember 2018 neu festgesetzt.

Daher erachtet es der Aufsichtsrat für zweckmäßig, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 für den Frauenanteil im Vorstand erneut nur eine Zielgröße von 0% festzusetzen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Quote auf den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand:

Der Vorstand der Marenave Schifffahrts AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 EGAktG durfte die erstmalig festzulegende Zielerreichungsfrist nicht länger als bis zum 30. Juni 2017 dauern. Um einen Gleichlauf mit dem kalendergleichen Geschäftsjahr der Marenave zu erreichen, setzte der Vorstand am 11. Juni 2015 zunächst den 31. Dezember 2016 als Ende der Zielerreichungsfrist fest und beschloss für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene eine Zielgröße von 0 % und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 100 %. Zum 31. Dezember 2016 wies die Marenave Schifffahrts AG weiterhin zwei Führungsebenen unter dem Vorstand auf, die jeweils aus einer Person bestanden. Die erste Führungsebene war zu dieser Zeit mit einem Mann, die zweite Führungsebene mit einer Frau besetzt, sodass die festgelegten Zielgrößen erreicht wurden.

Am 3. August 2017 hat der Vorstand der Marenave Schifffahrts AG beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene eine Zielgröße von 0 % und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 100 % festzusetzen.

Die Marenave Schifffahrts AG weist unter dem Vorstand aktuell weiterhin zwei Führungsebenen auf, die jeweils aus einer Person bestehen. Die erste Führungsebene ist zur Zeit weiterhin mit einem Mann, die zweite Führungsebene ist mit einer Frau besetzt. Der Vorstand beabsichtigt derzeit bis zum 31. Dezember 2018 keine personellen Veränderungen auf der ersten und zweiten Führungsebene. Auch ist mit Blick auf die mit derzeit vier Personen nur geringe Zahl der angestellten Mitarbeiter der Gesellschaft nicht vorgesehen, die Führungsebenen personell zu vergrößern. Daher erachtet es der Vorstand als zweckmäßig, für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene nur eine Zielgröße von 0 % und in der zweiten Führungsebene nur eine Zielgröße von 100 % festzulegen.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Hamburg, im August 2017

Der Vorstand